



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiaddon
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 34/2023

Bozen, den 7. September 2023

**Betrifft: Erstattung ausländischer MwSt-Guthaben - Anträge für 2022 innerhalb 30.
September 2023 einreichen**

Innerhalb 30. September 2023 können Unternehmen und Freiberufler Anträge auf die Erstattung der im Jahre 2022 in anderen EU-Ländern angefallenen Mehrwertsteuer stellen. Die entsprechenden Bestimmungen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert. Hier trotzdem eine kurze Zusammenfassung, weil die Erstattung immer wieder vergessen wird:

Erstattungsanträge in Italien einreichen	Für Unternehmen und Freiberufler innerhalb der EU gilt, dass sie den Vorsteuer-Erstattungsantrag für die in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Lieferungen und Leistungen jeweils bei der <u>eigenen Finanzverwaltung</u> einreichen müssen. Für italienische Unternehmen bedeutet dies im Sinne von Art. 38-bis2 MwStG: <u>Alle Anträge auf MwSt-Erstattungen für das Jahr 2022 aus anderen EU-Ländern sind einzig der italienischen Finanzverwaltung vorzulegen, und zwar der Dienststelle in Pescara (Centro operativo di Pescara).</u>
---	---



Versendung mittels elektro- nischer Post	Alle Anträge sind über ein elektronisches Portal mittels „Entratel“ oder „Fis-conline“ bzw. über die zur elektronischen Versendung der Steuererklärung berechtigten Freiberufler zu versenden. Der entsprechende Dienst ist auf der Homepage der Agentur der Einnahmen unter der Rubrik „Unternehmen“ unter „Rimborsi Iva Ue soggetti residenti“ abrufbar. Um den Dienst direkt beanspruchen zu können, ist aber zuvor eine eigene Registrierung notwendig.
Termin	Letzter Termin für den Erstattungsantrag für das Jahr 2022 ist der 30. September 2023.
Vergütungs- zeitraum	Grundsätzlich kann der Erstattungsantrag jährlich vorgelegt werden; die meisten Länder lassen allerdings auch kürzere Vergütungszeiträume (i. d. R. Quartale) zu. Es ist i. d. R. zu empfehlen, diese kürzeren Perioden zu nutzen, zumal auch Fehler in abgegebenen Anträgen nur innerhalb der genannten Frist 30. September berichtigt werden dürfen. Soweit also ein Antrag fehlerhaft eingereicht worden ist, können jeweils innerhalb 30. September noch korrigierte Meldungen vorgelegt werden; nach dieser Frist ist eine Korrektur nur mehr bedingt zugelassen.
Bearbeitung und Rücker- stattung	Die Bearbeitungsstelle in Italien ist das Steuerdienstzentrum in Pescara. Dort werden die mittels elektronischer Post eingereichten Anträge gesammelt und dann an die zuständigen Ämter der anderen EU-Länder weitergeleitet. Die Auszahlung der Guthaben selbst erfolgt aber nicht über den italienischen Fiskus, sondern über die jeweilige ausländische Finanzverwaltung.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb 30. September 2023 auch Unternehmer und Freiberufler aus anderen EU-Ländern bzw. aus Ländern, mit denen ein einschlägiges bilaterales Abkommen mit Italien besteht (Israel, Norwegen und die Schweiz), um die Erstattung der in Italien getragenen Vorsteuer im Vorjahr ansuchen können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider